

## Satzung Synopse

Neue Satzung	Alte Satzung
<p><b>§1 Name und Sitz</b>            Der Verband führt den Namen Landesverband praktizierender Tierärztinnen und Tierärzte Niedersachsen und Bremen e.V., im Nachfolgenden „lpt Niedersachsen und Bremen e.V.“ genannt.            Er hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.</p>	<p><b>§1 Name und Sitz</b>            Der Verband führt den Namen: Bundesverband praktizierender Tierärzte Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsführung des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.</p>
<p><b>§2 Zweck und Aufgabe</b>            Zweck des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. ist die Wahrung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen seiner Mitglieder und Förderung der Mensch-Tier-Beziehungen. Der lpt Niedersachsen und Bremen e.V. tritt ein für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Freiberuflichkeit des/der praktizierenden Tierarzt*innen und seiner/ihrer Berufsausübung,</li> <li>2. die Intensivierung des Tierschutzes,</li> <li>3. die Förderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,</li> <li>4. den Erhalt und die Weiterentwicklung tierärztlicher Arbeitsfelder,</li> <li>5. die Sicherstellung eines der Qualifikation des akademischen Berufs angemessenen Einkommens,</li> <li>6. die Fortbildung der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte,</li> <li>7. die Pflege der Kollegialität.</li> </ol> <p>Zur Erreichung seiner Ziele will der lpt Niedersachsen und Bremen e.V.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle praktizierenden Tierärzte*innen in Niedersachsen und Bremen fest zusammenschließen,</li> <li>2. das Berufsbild des/der Tierarztes/Tierärztin in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und durch gezielte Maßnahmen die Interessen der praktizierenden Tierärzte*innen vertreten,</li> <li>3. Kontakte mit dem Gesetzgeber sowie</li> </ol>	<p><b>§2 Zweck und Aufgabe</b>            Zweck des Verbandes ist die Wahrung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen seiner Mitglieder und Förderung der Mensch-Tier-Beziehungen. Der Verband tritt ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens aller Tiere und die Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in tiergerechter Haltung,</li> <li>2. für einen ausgewogenen Umgang des Menschen mit den in seiner Obhut befindlichen Tieren,</li> <li>3. für den Schutz des Menschen gegen die von Tieren ausgehenden Gefahren,</li> <li>4. für die Sicherung, die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit des Berufsstandes der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte,</li> <li>5. für die Fortbildung der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte,</li> <li>6. für die Pflege der Kollegialität.</li> </ol> <p>Durch diese Bestrebungen soll erreicht werden, dass der Berufsstand der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, beruflich unabhängig und wirtschaftlich gesund, die ihm zustehenden beruflichen Aufgaben im Dienste des Menschen und der Tiergesundheit erfüllen kann.</p> <p>Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte Niedersachsens und Bremen fest zusammenschließen,</li> <li>2. das Berufsbild der/des</li> </ol>

<p>der Regierung und den Behörden des Landes und allen das tierärztliche Berufsfeld betreffenden Organisationen pflegen und seine Forderungen vertreten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Tarifverhandlungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte führen und Tarife vereinbaren sowie auf Landesebene Gebührenverhandlungen mitgestalten,</li> <li>5. mit tierärztlichen Organisationen, insbesondere dem Bundesverband praktizierender Tierärzte zusammenarbeiten,</li> <li>6. Verbindungen mit tierärztlichen Bildungs- und Forschungsstätten halten,</li> <li>7. in Zusammenarbeit mit den Organisationen der übrigen Freien Berufe für die Erhaltung und Geltung der Freien Berufe eintreten.</li> </ol>	<p>Tierärztin/Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und durch gezielte Maßnahmen die Interessen der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte vertreten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes, insbesondere dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., zusammenarbeiten und Verbindungen mit den tierärztlichen Lehr- und Forschungsstätten halten,</li> <li>4. Kontakte mit dem Gesetzgeber sowie den Regierungen und Behörden des Landes und allen das tierärztliche Berufsfeld betreffenden Organisationen pflegen und seine Forderungen vertreten,</li> <li>5. Tarife und Gebühren mitgestalten,</li> <li>6. in Gemeinschaft mit anderen freien Berufen für die Selbsterhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.</li> </ol>
<p><b>§3 Gliederung</b>  Der lpt Niedersachsen und Bremen e.V. ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte. Es handelt sich um einen regionalen Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.</p> <p>Der lpt Niedersachsen und Bremen e.V. verfügt selbstständig über sein Vermögen. Er schließt insbesondere in eigenem Namen Verträge. Der lpt Niedersachsen und Bremen e.V. hat eine eigene Kassenführung und erhebt einen gesonderten Landesverbandsbeitrag. Verpflichtungen für den Bundesverband praktizierender Tierärzte kann er in keinem Fall eingehen.</p> <p>Der lpt Niedersachsen und Bremen e.V. achtet bei seinem Auftreten darauf, dass es nicht zu Verwechslungen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte kommt.</p> <p>Der lpt Niedersachsen und Bremen e.V. soll nur in Angelegenheiten, die sich auf sein Landesverbandsgebiet beziehen, mit allen für sein Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlung treten. Er sorgt für geeignete Information und Abstimmung mit</p>	<p><b>§3 Gliederung</b>  Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p>

<p>dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.</p>	
<p><b>§4 Mitgliedschaft</b>  (1) Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jeder in Niedersachsen oder Bremen arbeitende praktizierende Tierarzt/Tierärztin werden, soweit er/sie nicht in einer Überwachungsbehörde tätig ist. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand des Landesverbandes im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. muss zugleich Mitglied des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte sein. Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung.</p> <p>(3) Die Landesverbands-Zugehörigkeit selbständiger Tierärzte ergibt sich aus dem Sitz der Praxis. Bei angestellten Tierärzten ist für die Zuordnung zum lpt Niedersachsen und Bremen e.V. der Praxissitz des Arbeitgebers maßgeblich.  Wer Praxen auf dem Gebiet verschiedener Landesverbände unterhält oder als angestellter Tierarzt im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Landesverbandsgebieten tätig ist, kann nur Mitglied in einem dieser Landesverbände sein. Über die Mitgliedschaft entscheiden die betroffenen Landesverbände in Abstimmung mit den Betroffenen und dem Bundesverband. Personen, die keinem Landesverband im bpt zugeordnet werden können, können auf Antrag Mitglied des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Landesverband in Abstimmung mit dem Bundesverband.  Im Falle des Absatzes 6 bleibt das Mitglied im lpt Niedersachsen und Bremen e.V., sofern es bei Aufgabe der Tätigkeit bereits Mitglied im lpt Niedersachsen und Bremen e.V. war.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.</p> <p>(5) Studierende der Veterinärmedizin können vom ersten Semester an auf Antrag ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist beitragsfrei. Sie endet ohne Abgabe einer</p>	<p><b>§4 Mitgliedschaft</b>  Mitglied kann jede Tierärztin und jeder Tierarzt in Niedersachsen und Bremen werden, soweit nicht ein vollbesoldetes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst besteht. Über Ausnahmen beschließt der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. im Einzelfall.</p> <p>Studierende der Veterinärmedizin können nach Abschluss des ersten Teils des Staatsexamens ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung nach max. drei Jahren oder mit Aufnahme einer vergüteten Tätigkeit.</p> <p>Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung an den Landesverband oder gemäß Satzung des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Durch den Beitritt zum Landesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. erworben. Der Vorstand des Landesverbandes meldet neue Mitglieder dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.</p> <p>Alle Mitglieder sind Angehörige der für ihren Arbeitsplatz zuständigen Bezirksgruppe.</p> <p>Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die Beitrag zahlen. Passive Mitglieder sind diejenigen, die dauerhaft von der Beitragszahlung gemäß §12 befreit wurden.</p> <p>Fördernde Mitglieder unterstützen den Landesverband bei seiner Zielverfolgung. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Der Landesverbandsvorstand beschließt über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und legt deren Beitrag fest. Fördernde Mitglieder beteiligen sich nicht am Vereinsleben und haben daher keine Mitgliederrechte nach §6 (3 und 4). Fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft im Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. nicht.</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder</p>

<p>Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die Schnuppermitgliedschaft endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahres, in dem das Studium auf andere Art endet (insbesondere durch Exmatrikulation).</p> <p>(6) Ordentliche Mitglieder im Sinne des Absatz 1 sind ebenfalls solche Tierärzte*innen, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle beitragsfrei gestellt werden. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet, sofern die Mitteilung mindestens drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs. Beitragsfreie Mitglieder haben kein passives Wahlrecht zu den Gremien des Ipt Niedersachsen und Bremen e.V..</p> <p>(7) Zu Ehrenmitgliedern werden Verbandsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Ipt Niedersachsen und Bremen e.V. verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt der Vorstand des Landesverbandes mit 3/4 – Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.</p>	<p>ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt der Landesverbandsvorstand mit 3/4 – Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.</p>
<p><b>§5 Förderer</b> Förderer unterstützen den Landesverband bei seiner Zielverfolgung. Natürliche und juristische Personen können Förderer werden. Der Vorstand des Landesverbandes beschließt über die Aufnahme von Förderern und legt deren Beitrag fest. Förderer beteiligen sich nicht am Vereinsleben und haben daher keine Mitgliedsrechte nach § 7 (3). Förderer erwerben die Mitgliedschaft im Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. nicht.</p>	
<p><b>§6 Erlöschen der Mitgliedschaft</b> (1) Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Ipt Niedersachsen und Bremen e.V. und seinen Gliederungen erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde, Austritt oder</p>	<p><b>§5 Erlöschen der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den öffentlichen Dienst, Austritt oder Ausschluss.</p>

Ausschluss sowie bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Bundesverband praktizierender Tierärzte. Befreiung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem lpt Niedersachsen und Bremen e.V. und seinen Gliederungen bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

(2) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Vorstand des Landesverbandes beendet werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Vor der Kündigung ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte anzuhören.

(3) Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds im lpt Niedersachsen und Bremen e.V. beendet, ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte entsprechend zu unterrichten.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnigte Interessen des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des lpt Niedersachsen und Bremen e.V.. Der Ausschluss wird durch den Vorstand des Landesverbandes beschlossen und ausgesprochen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. einzulegen. Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet endgültig.

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes oder an den Landesverband zu erklären. Landesverband und bpt-Geschäftsstelle sind im jeweiligen Fall zur umgehenden Mitteilung verpflichtet. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Kalenderjahresende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich bei schweren Verstößen gegen die ihm obliegenden Pflichten. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstands ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

<p>(5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Vorstand des Landesverbandes bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im lpt Niedersachsen und Bremen e.V. suspendiert werden, wenn dies im Interesse des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. erforderlich erscheint.</p> <p>(6) Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem lpt Niedersachsen und Bremen e.V..</p>	
<p>§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. als für sich verbindlich an.</p> <p>(2) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Verpflichtung an, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen sowie für die Aufgaben und Ziele des Landesverbandes einzutreten.</p> <p>(3) Jedes ordentliche Mitglied hat ein persönliches Stimmrecht.</p> <p>(4) Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar und kann in die Organe des Landesverbandes gewählt werden.</p>	<p>§6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes</p> <p>Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.</p> <p>1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandes für sich als verbindlich an.</p> <p>2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, für die Aufgaben und Ziele des Landesverbandes einzutreten.</p> <p>3. Jedes ordentliche Mitglied hat ein persönliches Stimmrecht.</p> <p>4. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar und kann in die Organe des Landesverbandes gewählt werden.</p> <p>5. Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Schutz durch den Landesverband in der Wahrnehmung seiner beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen.</p> <p>6. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>§8 Organe</p> <p>Die Organe des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. sind:</p> <p>die Mitgliederversammlung, der Vorstand des Landesverbandes und der/die Schatzmeister*in</p>	<p>§7 Organe</p> <p>Die Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung der Vorstand und der Schatzmeister.</p>
<p>§9 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren</p>	<p>§8 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Alle</p>

statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Beratung und Beschlussfassung aus allen Aufgabenbereichen des lpt Niedersachsen und Bremen e.V.,
- die Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Vorstandes,
- die Wahl des/der Vorsitzenden,
- die Wahl des/der Stellvertreter\*in,
- die Wahl von 4 Beisitzern\*innen unter Beachtung von §10 (1),
- die Wahl des/der Schatzmeisters\*in,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen nach §15,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung der Haushaltsführung und des Haushaltsvoranschlages.

(3) Den Tagungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand des Landesverbandes.

(4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Als Einladung genügt eine Veröffentlichung in den Verbandsmedien mindestens einen Monat vorher. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand des Landesverbandes für notwendig oder von mindestens 5% der Mitglieder oder vom/von der Schatzmeister\*in beantragt wird.

(6) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmen davon regeln §14 (Satzungsänderungen) und §15 (Auflösung des Verbandes). Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Als Einladung genügt eine Veröffentlichung im Verbandsblatt mindesten einen Monat vorher.

2. Die Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung der Haushaltsführung

3. Bei Bedarf sind die Aufgaben einer Mitgliederversammlung außerdem:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) Satzungsänderungen
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern: Die Amtszeit beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre ein neuer Kassenprüfer bestellt wird. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstellen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht für die abgelaufenen Geschäftsjahre.
- d) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kandidaten als Delegierte zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand für notwendig gehalten oder von mindestens zwei Bezirksgruppen oder 5% der Mitglieder oder vom Schatzmeister gemäß §10 beantragt wird. Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden.

(7) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter\*in geleitet.

(9) Gäste dürfen auf Einladung des Vorstandes des Landesverbandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht.

(10) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
4. Vorlage des Haushaltsplans
5. Wahl der Kassenprüfer

(11) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes einzureichen.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden des Landesverbandes und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle zur Mitgliederversammlung sind durch den lpt Niedersachsen und Bremen e.V. aufzubewahren.

(13) Der lpt Niedersachsen und Bremen e.V. kann sich eine Wahl- und Versammlungsordnung geben. Über die Wahlordnung sowie deren Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand des Landesverbandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem\*r

5. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

6. Über eine Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen bzw. deren Stellvertretern.

1. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Es können nur Landesverbandsmitglieder gewählt werden, die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden aussichtsreichsten Kandidaten; dort ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeweils allein den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende wird aber nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des



Vorsitzenden, dem\*r Stellvertreter\*in, den Beisitzern\*innen. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die regionale und fachliche Verteilung der Mitgliedschaft repräsentieren.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder als natürliche Personen gewählt werden, die approbierte Tierärzte\*innen sind.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Die Wahl wird geleitet durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter\*in. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Mitglied der Versammlung geheime Wahl beantragt. Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter\*in, die Beisitzer\*innen und der/die Schatzmeister\*in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen.

(5) Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet während der Amtsperiode der/die Vorsitzende aus, tritt der/die Stellvertreter\*in bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine/ihre Stelle. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.

(7) Die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss in der Tagesordnung aufgeführt sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.

(8) Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter\*in des Verbandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und Stellvertreter\*in sind getrennt vertretungsberechtigt. Der/die Stellvertreter\*in wird aber nur dann tätig, wenn der/die

Landesverbandes einschließlich der Kasse mit Hilfe einer Geschäftsstelle. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

5. Der Vorstand wird bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Schatzmeister gemäß § 10 unter Angaben von Gründen beantragen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese besitzen jedoch nur beratende Funktion und haben kein Stimmrecht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind in geeigneter Weise den Verbandsmitgliedern zugänglich zu machen.

<p>Vorsitzende verhindert ist.</p> <p>(9) Der/die Vorsitzenden verantwortet die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.</p> <p>(10) Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter*in oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden durch den/die Vorsitzende*n oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter*in geleitet.</p> <p>(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>(12) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Vorstandes ist zulässig, wenn der Vorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.</p> <p>(13) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.</p>	
<p><b>§ 11 Die Delegierten</b> Die Delegierten vertreten den Landesverband auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V.</p> <p>(1) Der Vorstand gemäß § 10 ist delegiert.</p> <p>(2) Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und durch Stimmzettel. Dabei wird eine Liste erstellt, auf der möglichst doppelt so viele Kandidaten*innen geführt wie</p>	<p><b>§ 11 Die Delegierten</b> Die Delegierten vertreten den Landesverband auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V.</p> <p>1. Der Vorstand gemäß § 10 ist delegiert.</p> <p>2. Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und durch Stimmzettel. Dabei wird eine Liste erstellt, auf der mindestens doppelt so viele Kandidaten geführt wie voraussichtlich weitere Delegierte benötigt</p>

<p>voraussichtlich weitere Delegierte benötigt werden. Die Rangfolge erfolgt nach der Stimmzahl, die ein Kandidat*in erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Delegierten werden vom Vorstand bei Bedarf nach der Rangliste benannt. Fällt ein/e Kandidat*in aus oder ist verhindert, so rückt der/die nächste Kandidat*in nach.</p>	<p>werden. Die Rangfolge erfolgt nach der Stimmzahl, die ein Kandidat erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>3. Die Delegierten werden vom Vorstand bei Bedarf nach der Rangliste benannt. Fällt ein Kandidat aus oder ist verhindert, so rückt der nächste Kandidat nach.</p>
<p>§ 12 Schatzmeister*in</p> <p>(1) Der/Die Schatzmeister*in wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Es können nur Landesverbandsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p> <p>(2) Der/Die Schatzmeister*in bleibt solange im Amt bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet er/sie während seiner/ihrer Amtszeit aus, so wird er/sie vom dienstältesten Kassenprüfer*in vertreten. Dessen/Deren Amt als Kassenprüfer*in ruht in dieser Zeit. Eine Ergänzungswahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.</p> <p>(3) Der/die Schatzmeister*in berät den Vorstand in allen Finanzfragen, insbesondere in der Verwendung des Verbandsvermögens. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil.</p> <p>(4) Der/Die Schatzmeister*in prüft den vorgelegten Haushaltsplan und kontrolliert dessen Einhaltung. Dazu nimmt er/sie regelmäßig Einsicht in die Kassenführung.</p> <p>(5) Der/Die Schatzmeister*in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.</p> <p>(6) Sofern dem/der Schatzmeister*in Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und Haushaltsführung auffallen, beantragt</p>	<p>§ 10 Schatzmeister</p> <p>1. Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Es können nur Landesverbandsmitglieder gewählt werden, die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p> <p>2. Der Schatzmeister bleibt solange im Amt bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet er während seiner Amtszeit aus, so wird er/sie vom dienstältesten Kassenprüfer vertreten. Eine Ergänzungswahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.</p> <p>3. Der Schatzmeister berät den Vorstand in allen Finanzfragen, insbesondere in der Verwendung des Verbandsvermögens. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil.</p> <p>4. Der Schatzmeister prüft den vorgelegten Haushaltsplan und kontrolliert dessen Einhaltung. Dazu lässt er nach Bedarf – jedoch mindestens zweimal jährlich – eine Bilanz erstellen und nimmt Einsicht in die Kassenführung.</p> <p>5. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.</p> <p>6. Sofern dem Schatzmeister Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und Haushaltsführung auffallen, beantragt er beim Vorstand die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende muss diesem Antrag umgehend Folge leisten.</p>

er/sie beim Vorstand die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der/Die Vorsitzende muss diesem Antrag umgehend Folge leisten.

### § 13 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Landesverbandskasse trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem lpt Niedersachsen und Bremen e.V. aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen; hierzu gehören auch die Entschädigungen des Vorstandes des Landesverbandes. Näheres kann in einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung geregelt werden.

(2) Die Kassenführung obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie kann sich durch eine Geschäftsstelle unterstützen lassen.

(3) Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern\*innen, die nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören dürfen. Die Kassenprüfer\*innen haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

### § 14 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des Landesverbandes festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahmemonat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den lpt Niedersachsen und Bremen e.V. zu entrichten. In der Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den lpt Niedersachsen und Bremen e.V. zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

### § 12 Mitgliedsbeitrag

Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Mitgliedsbeitrag. Dieser Grundbeitrag wird ggf. quartalsweise berechnet.

1. Praxisgründerinnen und –gründer sind nach Antragsstellung im ersten Jahr nach Praxisgründung beitragsfrei. Im zweiten Jahr entrichten sie den halben und ab dem dritten Jahr den vollen Grundbetrag.

2. Assistentinnen/Assistenten und Praxisvertreterinnen/-vertreter sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei und entrichten ab dem zweiten Jahr den halben Grundbeitrag.

3. Studentische Mitglieder sind beitragsfrei und somit passive Mitglieder.

4. Mitglieder, die aus dem tierärztlichen Berufsleben ausscheiden, sind auf Antrag

	<p>beitragsfrei und somit passive Mitglieder. Alternativ ist eine Beitragsermäßigung, soweit diese Mitglieder keine tierärztliche Tätigkeit ausüben, um die Hälfte möglich, damit bleiben sie aktive Mitglieder. Die Beitragsbefreiung bzw. –ermäßigung beginnt mit dem auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahr. Eine Reaktivierung ist auf Antrag jederzeit möglich. Soweit diese Mitglieder weiterhin keine tierärztliche Tätigkeit ausüben, entrichten sie den halben Grundbetrag.</p> <p>5. Auf Antrag kann auch eine Praxismitgliedschaft erworben werden. Die Praxis zahlt einen Grundbetrag und für jede/n namentlich benannte Tierärztin/Tierarzt einen halben Grundbetrag. Die Benennung der Tierärztinnen und Tierärzte gilt immer für das laufende Kalenderjahr, Nachmeldungen sind bei voller Beitragspflicht jederzeit möglich. Änderungs- und Abmeldungen gelten ab dem folgenden Kalenderjahr. Die benannten Tierärztinnen und Tierärzte sind persönliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten gem. § 6, die eine eigene Mitgliedschaft erworben haben. Die Praxis ist förderndes Mitglied nach § 4. Die Praxis erhält eine Beitragrechnung für alle benannten Tierärztinnen und Tierärzte und in der Regel auch nur eine Aussendung bzw. Einladung.</p> <p>6. Mitglieder, die im Jahr 2004 als „Ehegatten“ geführt wurden, behalten übergangsweise diesen Status, bis sich die ehemaligen Voraussetzungen ändern oder ein anderer Status beantragt wird.</p> <p>Der Vorstand kann in Fällen sozialer Härte den Beitrag erlassen, ermäßigen oder aussetzen.</p>
	<p><b>§ 13 Organisation der Bezirksgruppen</b> Der Landesverband ist unterteilt in Bezirksgruppen gemäß § 3.</p> <p>1. Die Mitglieder jeder Bezirksgruppe werden von ihrem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter bei Bedarf oder nach Aufforderung des Landesverbandsvorstandes, mindestens aber einmal in zwei Jahren, zu einer Bezirksgruppenversammlung eingeladen.</p>

	<p>2. In den Bezirksgruppenversammlungen sind alle Mitglieder dieser Bezirksgruppe stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksgruppenversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>3. Jede Bezirksgruppe wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.</p> <p>4. Bezüglich der Ladungen und Abstimmungen gilt § 8 sinngemäß.</p>
<p><b>§ 15 Verbandsmedien/Informationen</b>  (1) der lpt Niedersachsen und Bremen e.V. informiert seine Mitglieder auf einer Webseite oder durch Rundschreiben oder durch E-Mail oder mit Hilfe des offiziellen Verbandsorgans.</p> <p>(2) Offizielles Organ des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. ist „Das Mitteilungsblatt des ganzen Nordens“</p>	
<p><b>§ 16 Satzungsänderungen</b>  (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung oder mindestens vier Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand des Landesverbandes einzureichen.</p> <p>(2) Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.</p> <p>(3) Satzungsänderungen können nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p><b>§ 14 Satzungsänderungen</b>  Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung mit eingehender Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Eine Änderung ist nur möglich, wenn mindestens 4% aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.</p>
<p><b>§ 17 Auflösung des Verbandes</b>  (1) Die Auflösung des lpt Niedersachsen und Bremen e.V. erfolgt in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen.</p> <p>(2) Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneut satzungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen aller anwesenden</p>	<p><b>§ 15 Auflösung des Landesverbandes</b>  Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen.</p> <p>Ist dies außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird nach vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung am selben Ort einberufen. Diese kann bei einfacher Stimmehrheit aller anwesenden Mitglieder die</p>

<p>stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.</p> <p>(3) Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.</p>	<p>Auflösung beschließen.</p> <p>Im Falle einer Auflösung ist das Restvermögen des Verbandes einer gemeinnützigen Einrichtung der Tierärztschaft oder des Tierschutzes zuzuwenden.</p>
<p>§ 17 Gerichtsstand</p> <p>Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ..... in ..... beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Datum der Eintragung:.....</p> <p>Satzung geändert durch.....</p>

Stand 13. Januar 2021